

Blockzeitenreglement 2017

(ERLASS DES BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENTS)

Organisation der Unterrichtszeiten in der Volksschule
unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen
Blockzeiten

1. Dezember 2016



Kanton
Obwalden

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Zeitliche Vorgaben	3
III. Betreuung bei Ausfall der Lehrperson	4
IV. Paralleler und alternierter Halbklassenunterricht	5
V. Religionsunterricht	6
VI. Ausserschulische Förderung	6
VII. Ausnahmen	7
VIII. Schlussbestimmungen	7

Reglement über die Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule (Blockzeitenreglement)

vom 28. November 2016

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 48, Absatz 3 und Artikel 65 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹, auf Artikel 11, Absatz 1 bis 3 der Bildungsverordnung vom 16. März 2006², sowie auf Artikel 2, Absatz 2, Artikel 3 und Artikel 5, Absatz 1 der Volksschulverordnung von 16. März 2006³

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt die Ausgestaltung der Blockzeiten für das obligatorische Kindergartenjahr und die Primarschule.

Art. 2 *Definition der Blockzeiten*

¹ Die Blockzeiten umfassen gemäss Art. 3 der Volksschulverordnung⁴ den Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen.

² Während der Blockzeiten werden alle Schülerinnen und Schüler durch die Lehrpersonen gleichzeitig unterrichtet, beaufsichtigt und betreut.

³ An den Nachmittagen gelten keine Blockzeiten. Pro Nachmittag ist der Unterricht jedoch so anzusetzen, dass Schülerinnen und Schüler während mindestens zwei Lektionen unterrichtet werden.

II. Zeitliche Vorgaben

Art. 3 *Unterrichtszeiten*

Die Unterrichtszeiten und Pausen werden gemäss Art. 2 Volksschulverordnung vom 16. März 2006 von der Schulleitung festgelegt. Im Anhang zu diesem Reglement werden für jede Primarklasse unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Stundentafel Beispiele zur Ausgestaltung der Blockzeiten dargestellt.

Art. 4 *Besondere Unterrichtszeiten im Kindergarten*

¹ Im obligatorischen Kindergartenjahr gilt die erste Lektion am Morgen als Empfangszeit. Die Kindergartenlehrperson nutzt die Empfangszeit insbesondere für individualisierte Förderung und Beobachtungen für die weitere Förderplanung.

² Die Kindergartenlehrperson entscheidet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten über die Unterrichtsteilnahme des Kindes während der Empfangszeiten. Im Hinblick auf die Einschulung in die erste Klasse ist die Präsenz des Kindes während der Empfangslektionen im Laufe des Kindergartenjahres schrittweise zu erhöhen.

¹ GDB 410.1

² GDB 410.11

³ GDB 412.11

⁴ GDB 412.11

III. Betreuung bei Ausfall der Lehrperson

Art. 5 Grundsatz

¹ Sowohl während der Blockzeiten als auch am Nachmittag ausserhalb der Blockzeiten hat die Schule im Sinne von Art. 11 der Bildungsverordnung⁵ bei kurzfristigen Ausfällen der Lehrperson und bei ordentlichen unterrichtsfreien Zeiten ein angemessenes Betreuungsangebot sicherzustellen.

² Die Betreuungspflicht der Schule entfällt während der Schulferien und während der vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegten Kontingentstage, während der unterrichtsfreien Nachmittage, während des kantonalen Bildungstages sowie während kantonalen und kommunaler Feiertage.

Art. 6 Kurzfristige Ausfälle der Lehrperson

¹ Als kurzfristige Ausfälle der Lehrperson gelten:

- a. die nicht vorhersehbare Abwesenheit der Lehrperson durch Krankheit oder Unfall,
- b. unvorhersehbare familiäre Verpflichtungen, welche die Anwesenheit der Lehrperson erfordern,
- c. Ereignisse höherer Gewalt, von denen die Lehrperson direkt betroffen ist.

² Die Schulleitung hat für die ersten drei vom kurzfristigen Ausfall der Lehrperson betroffenen Tage Stellvertretungen und/oder Betreuungsangebote vorzusehen.

³ In Ausnahmefällen kann ab dem zweiten Tag des kurzfristigen Ausfalls der Lehrperson auf ein Betreuungsangebot der Erziehungsberechtigten zurückgegriffen werden, wenn zuvor entsprechende organisatorische Vereinbarungen getroffen worden sind.

⁴ Sofern die Lehrperson nicht an den Arbeitsplatz zurückkehrt und kurzfristig keine Stellvertretung gefunden werden kann, entfällt am vierten und fünften Tag die Betreuungspflicht der Schule. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über den Ausfall der Lehrperson zu informieren.

Art. 7 Ordentliche unterrichtsfreie Zeiten

¹ Als ordentliche unterrichtsfreie Zeiten gelten:

- a. vorhersehbare, von der Schulleitung bewilligte Abwesenheiten einer Lehrperson, ohne dass der Unterricht durch eine Stellvertretung sichergestellt werden kann,
- b. Zwischenstunden, die aus stundenplantechnischer Notwendigkeit unvermeidbar sind.

² Vorhersehbare Abwesenheiten von Lehrpersonen sind beispielsweise bewilligte Weiterbildungen, geplante medizinische Behandlungen, befristeter Einsatz für Schulprojekte usw.

³ Zwischenstunden während der Blockzeiten sind durch die Stundenplanung wenn immer möglich zu vermeiden. Sind sie nicht vermeidbar, können für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Teile von Klassen während der Zwischenstunden Instrumentalunterricht, Therapie – und Förderstunden oder Deutschunterricht für Fremdsprachige angesetzt werden.

⁵ GDB 410.11

IV. Paralleler und alternierter Halbklassenunterricht

Art. 8 *Begriffe*

¹ Der Begriff ‚paralleler Halbklassenunterricht‘ wird verwendet, wenn je eine Klassenhälfte von zwei Lehrpersonen gleichzeitig in zwei Räumen unterrichtet wird.

² Der Begriff ‚alternierter Halbklassenunterricht‘ bezeichnet den Unterricht einer Klassenhälfte, während die andere Klassenhälfte unterrichtsfrei (zu Hause) bleibt.

Art. 9 *Durchführung von Halbklassenunterricht*

¹ Die Unterrichtsverpflichtung, welche bei einer im Vollpensum angestellten Klassenlehrperson die Pflichtlektionen der Schülerinnen und Schüler übersteigt, kann für alternierten Halbklassenunterricht verwendet werden.

² In der folgenden Tabelle sind die Pflichtlektionen mit der Anzahl Lektionen, die für alternierten Halbklassenunterricht verwendet werden können, dargestellt.

Klasse	Pflichtlektionen Schüler/Schülerinnen	Pflichtlektionen Klassenlehrperson	Alternierter Halbklassenunterricht
Kiga	19 bis 24	28	4 Lektionen
1.	24	28	4 Lektionen
2.	24	28	4 Lektionen
3.	27	28	1 Lektion
4.	27	28	1 Lektion
5.	30 ⁶	28	0 Lektionen
6.	30 ⁶	28	0 Lektionen

³ Alternierter Halbklassenunterricht findet nur am Nachmittag statt.

⁴ Paralleler Halbklassenunterricht kann auch während der Blockzeiten durchgeführt werden, insbesondere im Fach „Technisches und Textiles Gestalten“, das in der Regel von zwei Lehrpersonen unterrichtet wird.

Art. 10 *Ausnahmebestimmungen zum Halbklassenunterricht*

¹ In Ausnahmefällen kann die Schulleitung aus pädagogischen Gründen, beispielsweise schwierige Klassenzusammensetzungen oder sehr grosse Klassen, in weiteren Fächern befristet oder während des ganzen Schuljahres parallelen Halbklassenunterricht anordnen. Entsprechende Mehrlektionen sind in der Regel über den Schulbetriebspool zu finanzieren.

² Bei kleinen Klassenbeständen können die Gemeinden auf alternierten Halbklassenunterricht verzichten, was jedoch die Möglichkeiten für Vollpensum bei den Klassenlehrpersonen einschränkt.

⁶ In den 5. und 6. Klassen ist das Pensum der Schülerinnen und Schüler zwei Lektionen grösser als das Vollpensum der Klassenlehrperson. Diese zwei Lektionen sind durch eine Fachlehrperson zu erteilen.

V. Religionsunterricht

Art. 11 *Organisation*

¹ Die Organisation erfolgt gemäss Art. 48 des Bildungsgesetzes in Absprache zwischen der Schulleitung und den Beauftragten der Kirchen. Bei der Organisation des konfessionellen Religionsunterrichts und der Gottesdienste sind die Blockzeiten zu berücksichtigen. In der Regel findet der Religionsunterricht der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schule statt.

² In der zweiten Klasse ist der konfessionelle Religionsunterricht am Nachmittag anzusetzen, da sonst der Blockzeitenunterricht nicht reibungslos erfolgen kann.

³ Der katholische Religionsunterricht findet aufgrund der Grösse der Glaubensgemeinschaft meist klassenweise innerhalb der von der Schule vorgegebenen Lektionszeiten statt.

⁴ Der reformierte Religionsunterricht findet in der Regel klassenübergreifend statt. Bei der Stundenplangestaltung ist zu berücksichtigen, dass die in eine Gruppe zusammengefassten reformierten Schülerinnen und Schüler den konfessionellen Religionsunterricht an zeitlich vertretbaren Randstunden besuchen können.

Art. 12 *Finanzierung und Organisation der Betreuung Andersgläubiger während des konfessionellen Religionsunterrichts in den Blockzeiten*

¹ Ermöglicht die Schulleitung die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts während der Blockzeiten, hat die Kirchgemeinde für die Betreuung der andersgläubigen Kinder zu sorgen und diese, falls erforderlich, zu finanzieren.

² Mögliche Organisationsformen der Betreuung sind:

- a. für einzelne Andersgläubige: die Stillbeschäftigung in der eigenen Klasse oder in durch die unterrichtende Religionslehrperson beaufsichtigten Nebenräumen, die Teilnahme am Unterricht in Parallelklassen oder der Besuch von Angeboten in Zwischenstunden gemäss Art. 7 Abs. 3;
- b. für eine grössere Gruppe von Andersgläubigen: die zeitlich parallele Durchführung des Religionsunterrichts beider Konfessionen, mit Finanzierung der Betreuung (beispielsweise im Rahmen von schulergänzenden Tagesstrukturen) durch die Kirchgemeinden, welche ihren Religionsunterricht in den Blockzeiten durchführen.

³ Die Vertretungen der Kirchen, sowie die Klassen- und Fachlehrpersonen verpflichten sich bei der Organisation und Koordination der Betreuung Andersgläubiger zu optimaler Zusammenarbeit mit der Schulleitung und untereinander.

VI. Ausserschulische Förderung

Art. 13 *Privater Individualunterricht*

¹ Als privater Individualunterricht gelten Instrumentalunterricht, Sprachkurse an Privatschulen, private Nachhilfestunden, privater Sportunterricht, allfällige andere Freizeitaktivitäten und Behandlungen, die nicht schulisch, schuldienstlich oder ärztlich, verordnet wurden.

² Für privaten Individualunterricht sind grundsätzlich die durch die Blockzeitenregelung frei werdenden Nachmittage und Stunden einzusetzen.

³ Befristete Ausnahmen können von der Schulleitung bewilligt werden, wenn der Schulbetrieb und die schulische Entwicklung des Kindes durch das Fehlen in der Klasse nicht beeinträchtigt werden. Die Schulleitung kann Auflagen für das Nacharbeiten des verpassten Schulstoffes machen.

Art. 14 *Förderunterricht, Abklärungen und Behandlungen*

¹ Von den Bestimmungen in Art. 13 ausgenommen sind schulisch angeordneter Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache oder schuldienstlich angeordnete Abklärungen und Behandlungen wie Logopädie- und Psychomotoriktherapien und schulpsychologische Dienstleistungen sowie ärztliche Abklärungen und Behandlungen.

² Die Lehrpersonen unterstützen die Schülerinnen und Schüler beim Nacharbeiten von verpasstem Schulstoff.

VII. Ausnahmen

Art. 15 *Besondere örtliche Verhältnisse*

¹ Auf die Einhaltung von Blockzeiten kann in Aussenschulen verzichtet werden, wenn sie als Gesamtschulen organisiert sind und sehr kleine Klassenbestände aufweisen.

² Die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder sind vor dem Entscheid durch die Schulleitung anzuhören.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung bisheriges Recht*

Das Blockzeitenreglement 2007 vom 22. Januar 2007 wird per 31. Juli 2017 aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Sarnen, 1. Dezember 2016

Bildungs- und Kulturdepartement
Franz Enderli, Landammann
Peter Gähwiler, Departementssekretär